

# Musikverein Stuttgart-Weilimdorf e.V.



## Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29. März 2023 in Stuttgart-Weilimdorf beschlossen. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister am 27. April 2023 in Kraft. Die Satzung vom 21. März 1997 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Es wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf Doppelnennungen und gegenderte Bezeichnungen verzichtet. Alle verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Stuttgart-Weilimdorf e.V.“ im Folgenden kurz „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein wurde am 1. März 1909 gegründet und hat seinen Sitz in Stuttgart-Weilimdorf.
- (3) Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein und im Vereinsregister unter VR 1965 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist in der Vereinsordnung (VO) geregelt.

### § 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der Volks- und Blasmusik und die Erhaltung sowie Pflege des damit verbundenen Brauchtums.

Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

- a) die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern,
  - b) die Abhaltung regelmäßiger Übungsabende,
  - c) die Vorbereitung und Durchführung von Konzerten und anderen musikalischen oder kulturellen Veranstaltungen,
  - d) die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens im Stadtbezirk,
  - e) die Teilnahme an Veranstaltungen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, seiner Unterverbände und Vereine.
- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### § 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Die Vorstandschaft kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder der Vorstandschaft besitzen einen Anspruch auf Erstattung der für die Amtsführung tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Die Höhe der Erstattung kann durch Beschluss der Vorstandschaft beschränkt werden.

### § 4 Datenschutzregelung

- (1) Von den Mitgliedern werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Dabei werden die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beachtet.
- (2) Allen Personen im Verein, die aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben in der Vereinsverwaltung personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen, als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung notwendigen Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Aufgabenerfüllung sowie nach dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (3) Die Regelungen zum Datenschutz bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Verein sind in einer Datenschutzordnung (DSO) festgelegt.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören, die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern wollen.
- (2) Es wird nach den folgenden Mitgliedsarten unterschieden:
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) fördernde Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

Regelungen zu den einzelnen Mitglieds- und Beitragsarten und deren Ehrungsmodalitäten enthalten folgende Ordnungen: Vereinsordnung (VO), Beitragsordnung (BeitrO) sowie die Ehrungsordnung (EhrO).

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Bei geschäftsunfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen Personen muss der Antrag von deren gesetzlichen Vertreter/n unterzeichnet sein.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Einspruch erheben, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (5) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung bzw. der Vorstandschaft beschlossenen Ordnungen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist spätestens drei Monate zum Schluss eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied, das seinen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, gegen die Satzung oder die von der Mitgliederversammlung bzw. der Vorstandschaft beschlossenen Ordnungen verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied wird hierüber vorher schriftlich informiert und kann gegen diese Entscheidung innerhalb von 14 Tagen Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Ablauf der Einspruchsfrist. Bei einem Einspruch innerhalb der Frist erfolgt der Ausschluss mit dem Datum der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder, die mehr als ein Jahr mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in Verzug sind, können von der Vorstandschaft ohne die in Abs. 3, Sätze 2 bis 4 festgelegte Vorgehensweise ausgeschlossen werden.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Einzelheiten hierzu können die von der Mitgliederversammlung bzw. der Vorstandschaft beschlossenen Ordnungen regeln.

- (2) Jedes Mitglied kann Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder beantragen und erhalten, die durch den Verein verliehen werden. Näheres hierzu regelt die Ehrungsordnung (EhrO).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet und dessen Zweck widerspricht.
- (4) Alle Mitglieder besitzen nach Vollendung des 16. Lebensjahres Antrags- und Stimmrecht.
- (5) Jedes Mitglied kann nach Erreichen der Volljährigkeit in die Vorstandschaft gewählt werden.
- (6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit regelt die Beitragsordnung (BeitrO).

## § 9 Organe und Ordnungen des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) die Vorstandschaft,
  - c) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (3) Über die Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und vom Protokollführenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen.
- (4) Die Organe des Vereins geben sich Ordnungen zur Ausgestaltung ihrer Arbeitsabläufe, Rechte und Pflichten.
1. Die Vereinsordnung (VO): Darin sind grundsätzliche Dinge geregelt wie das Geschäftsjahr, die Mitgliedsarten, der Erlass weiterer Ordnungen sowie der Zuschnitt, die Besetzung und die alternierenden Amtszeiten der Geschäftsbereichsmitglieder der Vorstandschaft sowie eine etwaige Aufwandserstattung, wenn es die Haushaltslage des Vereins ermöglicht. Die Vereinsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
  2. Die Beitragsordnung (BeitrO): Darin sind die Beitragsarten, die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
  3. Die Ehrungsordnung (EhrO): Darin sind die Ehrungsmodalitäten für die aktiven und fördernden Mitglieder beschrieben. Die Ehrungsordnung wird von der Vorstandschaft beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorgelegt.

4. Die Datenschutzordnung (DSO): Darin sind unter Bezug auf § 4 dieser Satzung die datenschutzrechtlichen Belange im Umgang mit den personenbezogenen Daten, deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung geregelt. Die Datenschutzordnung wird von der Vorstandschafft beschlossen.

5. Die Ausbildungsordnung (AusbO): In den Richtlinien für die musikalische Ausbildung, genannt Ausbildungsordnung, werden die Ziele, die Unterrichtsmodelle sowie deren Vergütung für die musikalische Ausbildung geregelt. Die Ausbildungsordnung wird von der Vorstandschafft beschlossen.

6. Weitere Ordnungen: Ergänzend zu den vorgenannten Ordnungen können im Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschafft weitere Ordnungen beschlossen werden.

## § 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Halbjahr einzuberufen.

(2) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

(3) Der Termin der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen „Trompetle Post“ oder durch Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Der Verein ist berechtigt, alle Möglichkeiten der Benachrichtigung, deren Kontaktwege im Rahmen der Datenschutzordnung (DSO) freigegeben sind, zu nutzen.

(4) Anträge sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu stellen. Anträge in Papierform sind an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Anträge per E-Mail sind zulässig und an die in der Einladung angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

(5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet; im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Vorstandschafft.

(6) Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 3, jedoch kann die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden. Der Absatz 4, Satz 4 sowie die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Näheres regelt die Vereinsordnung (VO).

(9) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für:

1. die Entgegennahme der Berichte aus der Vorstandschaft, insbesondere des Kassenberichts,
2. die Entlastung der Vorstandschaft,
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, geregelt in der Beitragsordnung (BeitrO),
4. den Erlass und die Änderung von Ordnungen, sofern dies nicht in § 9 Abs. 4 oder der Vereinsordnung (VO) anderweitig geregelt wird,
5. die Wahl der Vorstandschaft, soweit die Vereinsordnung (VO) nichts anderes bestimmt,
6. die Wahl der beiden Kassenprüfer und einer Verhinderungsstellvertretung,
7. die Entscheidung über Angelegenheiten, die die Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
8. die Entscheidung über Anträge,
9. die Änderung der Satzung,
10. die Änderung des Vereinszwecks in der Satzung,
11. die Auflösung des Vereins.

Für Beschlüsse nach Abs. 9 Nrn. 9 bis 11 muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Diese müssen Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.

Für Beschlüsse nach Abs. 9 Nr. 9 bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln und in den Fällen des Abs. 9 Nrn. 10 und 11 von drei Vierteln der jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 11 Vorstand im Sinne § 26 BGB**

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Jeder kann den Verein einzeln vertreten.

(3) Die Vorsitzenden nach Abs. 1 können gemeinschaftlich den Kassier mit einer Vertretungsvollmacht versehen, die ihn berechtigt, den Abschluss von Finanzgeschäften selbstständig zu tätigen.

## § 12 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft des Vereins setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzendensowie den Vertretern der in der Vereinsordnung (VO) genannten Geschäftsbereiche.
- (2) Die Mindestanzahl der in der Vorstandschaft vertretenen Mitglieder beträgt 8 Personen.
- (3) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung gemäß den Regelungen in der Vereinsordnung (VO) gewählt oder bestätigt.
- (4) Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

## § 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mittel des Vereins sind ordnungsgemäß, insbesondere wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer und für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Diese prüfen die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung Bericht.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassiers und des stellvertretenden Kassiers.
- (5) Auf Beschluss der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

## § 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorsitzenden die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Stuttgart zur Verwendung für die Förderung musikalischer oder kultureller Aufgaben im Stadtbezirk Weilimdorf.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.